

Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Kreiszuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen

Der Kreistag hat sich zum Ziel gesetzt, die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt der Kreis Zuwendungen im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel gemäß der im Antragsjahr geltenden Richtlinie für die Investitionsförderung.

Die zu schaffenden Plätze sind entsprechend den rechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, insbesondere denen des geltenden Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG), zu errichten.

Über die Anträge zur finanziellen Förderung im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der zuständige Fachdienst. Bewilligungen erfolgen ausschließlich für Maßnahmen, für die im Bewilligungsjahr bereits Zuschussmittel im Rahmen der Haushaltsplanung zur Verfügung gestellt wurden.

§ 1 Zuwendungen

Bei der Schaffung von Plätzen durch die Errichtung oder die Erweiterung einer Kindertagesstätte (Kindergarten, Krippe, Hort) gewährt der Kreis Pinneberg, bei pauschaler Berücksichtigung von 20 Plätzen pro Gruppe, einen Zuschuss in Höhe von mindestens 8.000,- € bis maximal 12.500,- € pro Platz.

Die Gesamtfördersumme wird auf maximal 3.000.000,- € pro Jahr begrenzt.

Die Höhe des Zuschusses pro Platz wird jährlich gemäß folgender Formel neu festgelegt:

Die Fördersumme pro neu geschaffenem Betreuungsplatz ergibt sich aus der Gesamtsumme der Förderung (3.000.000,- €), die durch die anderthalbfache Menge der jeweils im Kalendervorjahr tatsächlich nach dieser Richtlinie geförderten Zahl an neugeschaffenen Plätzen geteilt wird.

Es gelten nachstehende Bewilligungsbedingungen:

1. Die Zuwendungshöhe an Träger der freien Jugendhilfe und an kommunale Träger darf 35% der festgestellten Kosten nicht übersteigen.
2. Die finanzielle Beteiligung der jeweils zuständigen Kommune muss mindestens der Höhe der Kreiszuwendung entsprechen.
3. Der Maßnahmenbeginn muss innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung der Zuwendung erfolgen.
4. Die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Maßnahme muss gesichert sein. Ein Finanzierungsplan ist vorzulegen.
5. Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die bei Antragstellung beim Kreis noch nicht begonnen sind. Als Maßnahmenbeginn gelten Ausschreibungsverfahren, Auftragserteilungen und Vertragsabschlüsse für maßnahmenbezogene Ausführungen von Leistungen und Lieferungen. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, planungsbezogene Bodenuntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Maßnahmenbeginn, sofern sie nicht Zweck der Zuwendung sind.
6. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn kann nach Durchführung eines Bauvorgesprächs beantragt und erteilt werden.

7. Die bewilligte Zuwendung kann regelmäßig in folgenden Teilbeträgen ausgezahlt werden:
 - 30% der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
 - 30% der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
 - 30% der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung,
 - 10% nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
8. Der Zuwendungsempfänger hat spätestens 6 Monate nach Baufertigstellung einen zahlenmäßigen Verwendungsnachweis unter Beifügung einer Erklärung zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel vorzulegen.
9. Bei einer Mitfinanzierung durch Bund und Land sind deren Bewilligungsbedingungen zu erfüllen und die Richtlinie des Kreises ist ergänzend anzuwenden.
10. Der Fachdienst Jugend und Bildung, der Fachdienst Gebäudemanagement sowie das Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen auf Anforderung einzusehen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsnehmer hat hierzu die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

§ 2 Bedarfsermittlung

Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung von Kindertagesstätten ist vom Kreis Pinneberg die Notwendigkeit zur Schaffung der Plätze im Rahmen einer aktuellen Bedarfsplanung gemäß den Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) zu prüfen.

§ 3 Prüfverfahren

1. Der Antragsteller hat die Möglichkeit, zwischen dem klassischen und dem vereinfachten Prüfverfahren zu wählen. Die Entscheidung ist bindend; sie wird im Nachgang zum Bauvorgespräch vom Antragsteller getroffen und schriftlich mitgeteilt.
2. Das klassische Prüfverfahren beinhaltet nach dem umfassenden Bauvorgespräch die laufende Begleitung und Zwischenprüfung durch den Fachdienst Gebäudemanagement, Team Zuwendungsbau, bis zum Abschluss des Verfahrens.
3. Das vereinfachte Prüfverfahren schließt nach dem umfassenden Bauvorgespräch ab. Der Antragsteller gibt eine schriftliche Selbsterklärung ab, mit der er die Einhaltung aller rechtlichen Vorschriften bei der Schaffung von Plätzen durch Errichtung oder Erweiterung einer Kindertagesstätte zusichert und den Kreis Pinneberg von Regressansprüchen bei später festgestellten Fehlern freihält.
4. Im Rahmen des Bauvorgesprächs werden die Antragsteller ausführlich über die einzuhaltenden Bestimmungen (z.B. SHVgVO; TTG, VOB, VOL, VOF), die Abwicklung der Bauinvestition gem. ZBau, die Erfordernisse zur baulichen Gestaltung von Kindertageseinrichtungen und über Fördermöglichkeiten informiert. Ergänzend werden Merkblätter zum Verfahren sowie Muster für Architekten- und Ingenieurleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 4 Rückforderungen

1. Die Kreiszuwendungen nach §1 sind zurückzuzahlen, wenn vor Ablauf von 25 Jahren seit Bewilligung:
 - a) die geförderte Einrichtung/ die geförderten Plätze aufgegeben wird/ werden,
 - b) der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung des Kreises verändert wird oder
 - c) der Träger oder Eigentümer ohne Zustimmung des Kreises wechselt.
2. Die Rückforderung ermäßigt sich anteilig entsprechend der Anzahl der Jahre der zweckbestimmten Nutzung der Einrichtung.
3. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches eine Absicherung zu treffen. Dies erfolgt grundsätzlich durch eine jederzeit fällige Buchgrundschuld in Höhe der Fördersumme im Grundbuch/Erbbaugrundbuch zugunsten des Kreises Pinneberg an rangbereiter Stelle sowie mit der Maßgabe, dass sich die Zuwendungsempfänger wegen des Rückzahlungsanspruches der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen unterwerfen.
4. Für Maßnahmen zur Schaffung von Plätzen, die gleichzeitig mit einem Zuschuss aus einem Bundes- und/ oder Landesinvestitionsprogramm gefördert werden, ist eine Zuschussabsicherung auch möglich durch:
 - a) einen Mietvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren in Verbindung mit
 - b) einem Nachweis darüber, dass die Standortgemeinde die Rückzahlungsverpflichtung des Trägers übernimmt, wenn
 - die geförderte Einrichtung/ die geförderten Plätze aufgegeben wird/werden,
 - der Zweck der Einrichtung ohne Zustimmung des Kreises verändert wird oder
 - der Träger oder Eigentümer ohne Zustimmung des Kreises wechselt.
5. Die Verpflichtung zur Bestellung einer Grundschuld entfällt, wenn:
 - a) Die bewilligte Zuwendung 10.000,00 € nicht überschreitet,
 - b) Der Träger und Zuschussempfänger der Maßnahme eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband ist,
 - c) Der Träger und Zuschussempfänger der Maßnahme eine Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder der Katholischen Kirche im Erzbistum Hamburg ist oder
 - d) Ein Vertrag zwischen dem Bauträger und der Kommune besteht, aus dem hervorgeht, dass die Kommune in Fällen des Absatzes 1 dafür Sorge trägt, dass der Betrieb anderweitig fortgeführt wird oder die Kommune die Rückzahlungsverpflichtung des Trägers übernimmt. Eine Vereinbarung im Rahmen des Erbbaurechtes ist möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie des Kreises Pinneberg über die Gewährung von Zuwendungen für die Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen in der Fassung des Kreistagsbeschlusses vom 25.04.2018.

Beschlossen durch den Kreistag des Kreises Pinneberg am 08.12.2021.